

159 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Beschuß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969,  
betreffend ein Übereinkommen über die Geltendmachung von  
Unterhaltsansprüchen im Ausland

Mit dem vorliegenden im Rahmen der Vereinten Nationen ausgearbeiteten multilateralen Übereinkommen soll die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland erleichtert werden. Die vorgesehene Rechtsverfolgung von Unterhaltsansprüchen tritt nicht an die Stelle der dafür im innerstaatlichen oder internationalen Recht vorgesehenen Möglichkeiten, sondern will diese ergänzen. Das Übereinkommen enthält vorwiegend verfahrensrechtliche Bestimmungen, die zum Großteil entsprechender innerstaatlicher Ausführungsgesetze bedürfen.

Der Nationalrat hat daher anlässlich der Verabschiedung der Vorlage im Sinne des Art. 50 Abs.2 B.-VG. beschlossen, daß dieses Übereinkommen durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Feber 1969 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den vorliegenden Beschuß des Nationalrates vom 22. Jänner 1969, betreffend ein Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 5. Feber 1969

H a l l i n g e r  
Berichterstatter

M a y r h a u s e r  
Obmann